

24.01.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - A - U****zu Punkt** der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

**Entschlieung des Bundesrates zu den Fortsetzungsverhandlungen
zum WTO-Agrarabkommen****- Antrag des Freistaates Bayern -**

Der federfhrende Ausschuss fr Fragen der Europischen Union (EU),
der Agrarausschuss (A) und
der Ausschuss fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen
zu fassen:

**EU
A****1. Zu Ziffer 2, 3. Tired**

In Ziffer 2, 3. Tired sind die Wrter "und deren Bestand ber das Jahr 2003 hinaus absichern" zu streichen.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Mit dem Beschluss zur Agenda 2000 wurde ein deutliches Zeichen fr den Ausstieg aus der Milchquotenregelung ab 2006 gesetzt. Die vorgeschlagene nderung beugt Missverstndnissen vor.

**EU
A****2. Zu Ziffer 2, 6. Tired, Satz 4**

In Ziffer 2, 6. Tired ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"In diesem Zusammenhang erscheint es daher unabdingbar, klare und verbindliche Wechselbeziehungen zwischen Umwelt-, Sozial- und anderen Abkom-

Ausgeliefert am 25. JAN. 2000

men, Handelsvereinbarungen und anderen WTO-Vereinbarungen herzustellen, wie beispielsweise den SPS-Abkommen oder der Schlussakte von Rio."

EU
A

3. Zu Ziffer 2, 7. Tired

In Ziffer 2, 7. Tired ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Diese Abkommen müssen systematisch mit dem WTO-Abkommen verknüpft werden, um für die Einhaltung eine Grundlage zu schaffen und entsprechende handelspolitische Maßnahmen absichern zu können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Verankerung von Mindeststandards über den sog. Schnittstellenansatz muss deutlicher herausgehoben und konkreter formuliert werden.

EU
U

4. An Ziffer 2, 7. Tired ist folgender Satz anzufügen:

"Es ist deshalb durch entsprechende Änderungen in WTO-Übereinkommen wie GATT, SPS, TBT, SCM oder durch entsprechende Auslegungsbeschlüsse des Allgemeinen Rates der WTO sicherzustellen, dass

- in Handelsübereinkommen Umweltaspekte stärkere Berücksichtigung finden,
- das Vorsorgeprinzip [unter Umkehrung der bisherigen Beweislastpflicht] im Streitschlichtungsverfahren als wesentliches Grundelement der Umweltpolitik in der WTO angemessen verankert wird,
- unter Gewährung von Transparenz und Nichtdiskriminierung nichtproduktbezogene Verarbeitungs- und Herstellungsmethoden sowie Umweltgütezeichen zur Erreichung von Umweltzielen eingesetzt werden können,
- Fördermittel auf die Unterstützung nachhaltiger Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftssysteme ausgerichtet werden, die auch die vielfältigen gesellschaftlichen Anforderungen an diese Bereiche erfüllen."

5. [U]

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Zusatz soll klargestellt werden, dass die Zielsetzung des freien Welt Handels nicht über den Umwelt- und Gesundheitsschutz dominieren darf.

Schutzvorkehrungen und andere Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der Vorsorge- und der Gefahrenabwehr treffen, sollen nicht durch die Regelungen der WTO behindert werden können. Deshalb sollten multilaterale Umweltabkommen grundsätzlich Vorrang vor den Regelungen der WTO haben. Wenn aufgrund dieser Maßnahmen handelspolitische Maßnahmen

getroffen werden, so sollte aufgrund des multilateralen Rahmens davon ausgegangen werden, dass diese nicht protektionistischen Zwecken dienen.

Die WTO-Regelungen sollten den Mitgliedstaaten erlauben, Beschränkungen des Verkehrs mit Produkten zu erlassen, wenn von dem Produkt nicht akzeptierbare Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit ausgehen. Die bisherige Praxis, dass zuvor ein wissenschaftlicher Nachweis für die Schädlichkeit erbracht werden muss, behindert schnelle und effektive Schutzvorkehrungen. Sie erweckt überdies den Eindruck, dass der freie Welthandel ein Primat über den Schutz der Bevölkerung hat. Man muss sich deshalb auf neue Regelungen verständigen, die die erforderlichen Schutzvorkehrungen erlauben und gleichzeitig ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Handelsbeschränkungen verhindern.

[U zu
Ziffer 5.]

[Die neuen Regelungen sollten eine Definition des Vorsorgeprinzips und Vorgaben für die zu erbringenden Nachweise enthalten. Es ist eine Beweislastumkehr gegenüber dem bisherigen System anzustreben: Für eine Verkehrsbeschränkung eines Produktes durch einen Mitgliedstaat soll lediglich ein nachvollziehbarer Anfangsverdacht ausreichen. Derjenige Staat, der ein Vermarktungsinteresse hat, soll die Ungefährlichkeit des Produktes wissenschaftlich nachweisen.]

Außerdem sollte das Verhältnis zwischen WTO-Regeln und Vorschriften über nicht produktbezogene Verarbeitungs- und Herstellungsmethoden geklärt werden. Insbesondere geht es dabei um die Anerkennung von Kennzeichnungssystemen, die Verbrauchern bewusste Kaufentscheidungen zugunsten des Umweltschutzes ermöglichen.

Sofern Beihilfen mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung nicht im Einklang stehen, sollten sie abgebaut werden.

EU
A

6. Zu Ziffer 2, 16. Tired, Einleitungssatz

In Ziffer 2, 16. Tired sind im Einleitungssatz die Wörter "mit einer Struktur mittelständisch, bäuerlicher Landwirtschaftsbetriebe" durch die Wörter "mit einer vielfältigen Struktur landwirtschaftlicher Betriebe" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es sollten alle Betriebs- und Rechtsformen die Chance haben, sich am Markt zu behaupten. Eine Festlegung auf spezielle Strukturen erscheint nicht sachgerecht.

EU
A

7. Zu Ziffer 2, 17. Tired, Satz 2

In Ziffer 2, 17. Tired, Satz 2 sind die Wörter "bäuerlichen Familienbetriebe" durch die Wörter "landwirtschaftlichen Unternehmen" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Begründung zu Ziffer 6.